

## **CH\_VB 86.266 vom 18. Dezember 1986**

Bundesverwaltung, 1986-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch\\_vb\\_86.266](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_86.266)

FR: CH\_VB 86.266 du 18 décembre 1986

IT: CH\_VB 86.266 del 18 dicembre 1986

### **Erwägungen**

#### **E. 18**

décembre 1986 zeigt, dass die bestehenden Probleme gesehen und die Jugendlichen vom Parlament ernstgenommen werden. - Ein Zeichen der Versöhnung, welches ermöglicht, Brücken von Generation zu Generation zu schlagen. Ein Zeichen, das hilft, die betroffenen Jugendlichen wieder in unsere Gesellschaft einzugliedern. Wir sind überzeugt, dass solche Zeichen in der Bevölkerung - und gerade bei Jugendlichen - viele positive Kräfte auslösen würden. Gleichzeitig sind wir uns bewusst, dass das Amnestiebegehren grosse Anforderungen an Sie stellt. Das internationale Jahr der Jugend soll das Gespräch mit den Jugendlichen fördern, und es soll Impulse und Aktionen auslösen, die weit über das Kalenderjahr hinaus wirken. Sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen ist es möglich, einen Anfang zu machen. Es würde uns freuen, wenn unser Parlament mutig und unkonventionell handeln würde - im Interesse des Staates und der Gemeinschaft. 2. Der Schweizerische Verband der Fachleute für Alkoholgefahrden- und Suchtkrankenhilfe und die «Contact- und Informationsstelle für kalten Drogenkonsum» (CIKADE) teilten den Räten mit Schreiben vom 13. September bzw. 12. August 1985 mit, dass sie das Amnestiebegehren unterstützen. Der Verein Drogenhilfe, Basel, machte am

#### **E. 19**

November 1985 auch eine entsprechende Mitteilung. 3. Die Petitions- und Gewährleistungskommission war sich darüber einig, dass dem Amnestiebegehren in der vorliegenden Form nicht entsprochen werden kann, da es zu weit gefasst ist. Allein schon der Wunsch, dass nur diejenigen Drogendelinquenten von der Amnestie ausgenommen werden sollen, die ausschliesslich wegen Drogenhandels verurteilt sind, zeige die allzu weitgesteckten Grenzen des Amnestiegesuches. Danach müssten nämlich auch Delinquenten, die hauptsächlich - aber nicht ausschliesslich - wegen Drogenhandels verurteilt wurden, in den Genuss der Amnestie kommen. Die Kommission teilt die Auffassung der Gesuchsteller, dass die mit der Revision des Betäubungsmittelgesetzes 1975 angestrebten Ziele bisher nicht erreicht werden konnten. Obwohl das revidierte Gesetz eine härtere Bestrafung des Drogenhandels vorsieht, hat das Drogenproblem seither immer grössere Ausmasse angenommen: Die Vorzeigungen wegen «Handel» nahmen im Verlauf der letzten 10 Jahren um 41 Prozent zu, jene wegen «Handel, Konsum und Schmuggel» um 275 Prozent und jene wegen «Konsum» gar um 300 Prozent. Allein im vergangenen Jahr gab es in der Schweiz 13689 Vorzeigungen wegen eines Verstosses gegen das Betäubungsmittelgesetz. Das Bundesamt für Gesundheitswesen schätzt heute die Zahl der schwer Drogenabhängigen (meist Heroinfixer) auf mindestens 5700. Infolge der grossen Dunkelziffer geht es aber davon aus, dass diese Zahl ungefähr 12 000 betragen könnte. Die Zahl der Todesopfer betrug 1984 133. In der Drogenszene sind aber neben der Zunahme der Betroffenen auch andere beunruhigende Veränderungen zu beobachten. Danach kommen

Jugendliche in einem immer früheren Zeitpunkt mit Cannabis in Kontakt oder steigen vermehrt direkt mit Heroin und Kokain in die Drogenszene ein. Der Drogenkonsum hat sich auf alle sozialen Schichten ausgedehnt, und es findet eine Angleichung der Konsumgewohnheiten beider Geschlechter statt. Der vor kurzem erschienene Drogenbericht 1984 gibt Aufschluss über die erschreckende Situation im Drogenbereich. 4. Die Kommission ist der Meinung, dass dem Drogenhandel nicht mit einer punktuellen Massnahme - nach dem Stichtag der Amnestie müsste die Verfolgung Drogenabhängiger im alten Rahmen fortgesetzt werden - begegnet werden kann. Vielmehr ist ein Ueberdenken der in eine Sackgasse geratenen Drogenpolitik notwendig. Dort, wo die bisherigen Massnahmen nicht die gewünschte Wirkung erzielt haben, sind nach Auffassung der Kommission neue Erfahrungen und Erkenntnisse einzusetzen und die Massnahmen entsprechend anzupassen. Insbesondere erachtet es die Kommission als vordringlich, dass folgende Punkte geprüft werden: - die Frage der Straflöslichkeit des Drogenkonsums, wobei ihres Erachtens eine generelle Straflöslichkeit nicht zur Diskussion stehen kann; - die Frage einer unterschiedlichen Behandlung von harten und weichen Drogen; - die Frage der Abgabe von Drogen an Süchtige. Die Kommission würde einen Bericht des Bundesrates zu dieser Problematik begrüßen. Sie verzichtet darauf, im heutigen Zeitpunkt einen konkreten Vorstoss in dieser Richtung zu unternehmen, um den Bundesrat die Art der Berichterstattung frei wählen zu lassen. Sie wird jedoch die Entwicklung in diesem Bereich aufmerksam verfolgen und - wenn nötig - Schritte im Hinblick auf eine Revision des Betäubungsmittelgesetzes unternehmen. Antrag der Kommission Die Petitions- und Gewährleistungskommission beantragt, dem Amnestiegesuch des Vereins Schweizerischer Drogenfachleute keine Folge zu geben. Antrag Fetz Dem Amnestiebegehren sei Folge zu geben. Antrag Braunschweig Rückweisung an die Kommission mit dem Prüfungsauftrag, ob dem Amnestiebegehren unter Berücksichtigung flankierender Massnahmen (vorbereitete und begleitende Entlassung, Therapiemöglichkeiten, Aenderung der Gesetzgebung resp. der Anwendung) Folge gegeben werden kann. Antrag Günter Rückweisung an die Kommission mit dem Auftrag in Punkt 4, Bericht der Kommission, folgende Aenderung vorzusehen: .... insbesondere ersucht die Kommission den Bundesrat, folgende Punkte zu prüfen: - die Frage der Straflöslichkeit.... (Rest des Berichtes sinngemäss zu adaptieren)

Proposition de la commission La Commission des pétitions et de l'examen des constitutions cantonales propose de ne pas donner suite à la demande d'amnistie de l'Association suisse des intervenants en toxicomanie. Proposition Fetz Donner suite à la demande d'amnistie. Proposition Braunschweig Renvoi à la commission avec mandat d'examiner si, en tenant compte de mesures d'appoint (libération préparée et suivie, possibilités de thérapie, modification et application de la législation), il pourrait être donné suite à la demande d'amnistie. Proposition Günter Renvoi à la commission en l'invitant à prévoir au point 4 la modification ci-après: La commission demande en particulier au Conseil fédéral d'examiner les points suivants: - la question de l'impunité .... (Adapter le rapport en conséquence)

Braunschweig: Mir ist aufgefallen, dass in dieser Session Randgruppen und Minderheiten die eigentlichen Verlierer waren. Wir haben das Konsumkreditgesetz verwässert und dann abgelehnt, wir haben einen Aids-Kredit nicht aufgestockt, wir haben die Petition psychisch Kranker verschoben, wir haben gerade jetzt diesen Amnestieentscheid gefällt, und nun steht auch noch ein Amnestiebegehren der Drogenfachleute für Drogenabhängige zur Diskussion. Ich lade Sie ein, in diesem Falle morgen zu prüfen, ob Sie nicht der Rückweisung an die Kommission zustimmen oder

18. Dezember 1986 N 2003 Petitionen allenfalls diesem Begehren Folge geben können. Ich habe zwar Verständnis für die Ueberlegung der Kommission, einer isolierten Amnestie, einer Einzelmassnahme nicht zustimmen zu können, aber auf der ändern Seite sagt dieselbe Kommission sehr deutlich, dass die Revision des Betäubungsmittelgesetzes aus dem Jahre 1975 die angestrebten Ziele nicht erreicht hat. Die Kommission hat sich auch Gedanken über eine teilweise Straflösigkeit des Drogenkonsums, über die unterschiedliche Behandlung von harten und weichen Drogen und über die Abgabe von Drogen an Süchtige gemacht. Mit ändern Worten: Die Kommission hat sich mit Besorgnis und eigenen Ueberlegungen des Problems angenommen. Um so unverständlicher und enttäuschender ist der Antrag in Punkt 5, dem Amnestiege such keine Folge zu geben. Punkt, fertig, Schluss! Keine Empfehlung an den Bundesrat, keine Anfrage, kein Bericht, obwohl im Bericht ausdrücklich erwünscht; kein Postulat, keine Motion, rein gar nichts! Und damit auch kein Hoffnungszeichen an die Drogenfachleute, an die Aerzte und Sozialarbeiter; kein Zeichen der Ermutigung an die Eltern der Drogenabhängigen und an sie selber. Das ist sehr traurig und ein wenig erbärmlich. Wofür hat denn diese Kommission darüber nachgedacht, sich Ueberlegungen gemacht, wofür setzen wir denn eine solche Kommission zur Vorprüfung ein? Ich bitte Sie, diesem blutlosen Antrag der Kommission ohne Wärme und ohne Leben nicht zuzustimmen, sondern ihn an die Kommission zurückzuweisen, damit uns ein neuer Antrag vorgelegt wird, der dem guten Bericht ebenbürtig ist. Geben Sie doch der Kommission eine neue Chance! Wäre eine Amnestie nicht doch möglich, nachdem sich das bisherige Strafsystem so schlecht bewährt hat? Ich verweise vor allem auf den Punkt 3 der Kommissionsüberlegungen. Amnestie, wie ich sie mir vorstelle, müsste allerdings jede einzelne Entlassung vorbereiten und gleichzeitig begleiten. Allenfalls könnte auch ein Teil der Strafen in stationäre oder ambulante Massnahmen im Sinn von Artikel 19a des Betäubungsmittelgesetzes, in Verbindung mit Artikel 44 des Strafgesetzbuches, umgewandelt werden. Es müsste geprüft werden, ob durch eine Erhöhung des Therapieangebotes Verurteilungen und Bestrafungen entgegengewirkt werden könnte. Die Kosten des Strafvollzuges und der Justiz übersteigen sehr wahrscheinlich die Sozialarbeiter- und Therapeutenkosten ganz beträchtlich. Ich teile die Auffassung der Kommission, die im Bericht deutlich durchschimmert, dass sich eine Gesetzesrevision aufdrängt, und es wäre nützlich und heilsam, wenn die Kommission einen Beitrag leisten könnte, diese Revision voranzutreiben und ihr eine ganz bestimmte Richtung zu geben (in Richtung Straflösigkeit), wie bereits im Bericht angedeutet. Mir schwebt ein ganzes Massnahmenpaket gegen die Drogenabhängigkeit vor, zu dem auch die Amnestie oder eine Teilamnestie gehören müsste. Das sind nur Gedanken, Anregungen und Fragen. Ich lade die Kommission ein, darauf zurückzukommen und eigenständig durch Abklärungen einen zusätzlichen Beitrag zu leisten. Ich wünsche der Kommission sehr viel Ehrgeiz und Phantasie. Vorerst bitte ich Sie aber um Unterstützung des Rückweisantrages. Es gibt wenig junge Menschen, die in einer verzweifelteren und trostloseren Lage sind als Abhängige illegaler Drogen. Dabei denke ich nicht nur an die äussere Verwahrlosung, an die Folgekriminalität und Folgeprostitution, sondern auch an die innere Langeweile, an die Kon- takt- und Antriebslosigkeit und schliesslich im Hintergrund die quälende, unerfüllte Sehnsucht nach Hoffnung, Liebe und Sinnggebung des Lebens. Diese Sehnsucht ist möglicherweise mehr Ursprung der Suchtkrankheiten, als wir wahrhaben wollen. Unsere eigenen Antworten sind ja oft sehr bescheiden, wenn nicht gar verschüttet oder verdrängt. Ich bitte Sie nicht nur persönlich um Unterstützung des Antrages auf Rückweisung, sondern auch im Namen einer grossen Anzahl von Eltern, deren

grösste Sorge die Möglichkeit ist, dass ihr eigenes Kind drogenabhängig werden könnte, und die Angst davor haben. Welche Eltern haben diese Sorge noch nie gehabt? Ich bitte Sie um Rückweisung im Namen der Betroffenen selber. Hier wird die Beratung dieses Geschäftes unterbrochen Le débat sur cet objet est interrompu Schluss der Sitzung um 10.15 Uhr La séance est levée à 10 h 15

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Petitionen Pétitions In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1986 Année Anno Band V Volume Volume Session Wintersession Session Session d'hiver Sessione Sessione invernale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 12 Séance Seduta Geschäftsnummer --- Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 18.12.1986 - 07:00 Date Data Seite 1997-2003 Page Pagina Ref. No

## **E. 20**

015 016 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.